



Zugunsten der Lesbarkeit wird auf die Formulierung männlich/weiblich verzichtet.
Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Leutkirch e.V.“, als Abkürzung „TC Leutkirch e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leutkirch im Allgäu, Landkreis Ravensburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm, Registergericht unter der Geschäftsnummer VR Nr. 610090 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Tennisclub Leutkirch e.V. ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. in Stuttgart. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Württembergischen Landessportbund e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Der Vereinszweck besteht in der Pflege und der Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Erhaltung und Pflege der vereinseigenen Sportanlagen;

- Beschaffung und Pflege von Sportgeräten;
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen;
 - Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen;
 - Durchführung von Sportwettkämpfen;
 - Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen;
 - Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
 - Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und des Breitensports.
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern oder Trainern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf Vereinsvermögen.
 6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 oder § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Arbeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwandsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalansätze zu begrenzen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

A.) ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand auf einem dafür vorgesehenen Vordruck um Aufnahme nachsucht.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann diese Aufgabe nach freiem Ermessen auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren.

3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt.

6. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, die Beschlüsse der Vereinsorgane oder entsprechende Anweisungen zu befolgen sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und eventuelle Gebühren/Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

7. Mitglieder des Vereins sind

- Erwachsene – aktiv;

- Erwachsene – passiv;
- Jugendliche (von 14 bis 18 Jahre);
- Kinder (unter 14 Jahre);
- Ehrenmitglieder.

8. Erwachsene Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

9. Passive Mitglieder betreiben aktiv keinen Sport, sie nehmen lediglich am Vereinsleben teil und unterstützen die Zwecke des Vereins.

10. Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der jeweils erlassenen Benutzerordnung zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Wichtige Einschränkungen sind u.a.:

- Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, auf der Tennisanlage des Vereins Tennis zu spielen.
- Kinder und jugendliche Mitglieder unterliegen der vom Vorstand festgelegten Beschränkungen in der Benutzung der Platzanlage oder Teilnahme an einzelnen, bestimmten Veranstaltungen.
- Tiere dürfen nicht frei herumlaufen und müssen ständig unter Aufsicht gestellt werden.

11. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden, sie sind nicht übertragbar.

12. Mitglieder können ab dem 18. Lebensjahr wählen und gewählt werden. Eine Vertretung bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Abweichend hiervon gilt die Jugendordnung.

13. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Hierbei sind Anträge, die

- nach Bekanntgabe der Einberufung der Mitgliederversammlung und Bekanntgabe der Tagesordnung und
- mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks gestellt werden, als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder eine Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.

14. Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- Die Mitteilung der Anschriftenänderung; Änderung der Bankverbindung;
- Mitteilung von persönlichen Verhältnissen, die für das Beitragswesen relevant sind;
- Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Punkt 14 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

15. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ernannt werden.

B.) MITGLIEDSBEITRÄGE UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Folgende Beiträge, Umlagen und Leistungen werden vom Verein erhoben bzw. festgelegt:

- a einmalige Aufnahmegebühr,
- b der Jahresbeitrag,
- c Umlagen nach Bedarf,
- d Arbeitsstunden für aktive Mitglieder.

2. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages, der Umlagen oder der Arbeitsstunden werden auf Vorschlag des Vorstandes der Mitgliederversammlung für alle Mitgliedsgruppen durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein von der Mitgliederversammlung festgelegter Stundensatz zu bezahlen.

3. Die Aufnahmegebühr ist nach Aufnahmebestätigung fällig. Sie entfällt bei Personen, die dem Verein als passives Mitglied beitreten. Sie wird aber fällig, wenn diese Personen eine Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft anstreben – und zwar in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Höhe.

4. Die Mitglieder sind zu der Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Der Jahresbeitrag wird am 15. April eines laufenden Jahres fällig. Umlagen sind innerhalb der von der Mitgliederversammlung bestimmten Frist fällig.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren (§ 4, Abschnitt a.), Ziffer 14.

6. Soweit der Verein die Beiträge gesondert einfordern muss, kann er eine vom Vorstand festgelegte Bearbeitungsgebühr verlangen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages, der Umlagen und nicht geleisteten Arbeitsstunden keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.

7. Der Vorstand kann Beiträge, Umlagen und andere Leistungen, wie zu zahlende Arbeitsstunden, stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung, Stundung oder Ermäßigung besteht nicht.

8. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

9. Minderjährige Mitglieder werden rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit vom Verein informiert ob sie als Vollmitglied aufgenommen werden wollen. Hierfür ist ein Aufnahmeantrag auszufüllen. Eine automatische Übertragung in die Vollmitgliedschaft erfolgt nicht.

C.) BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand spätestens zum Jahresende und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für den Austritt Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss, wobei mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins;
- Grober wiederholter Verstoß gegen die Verbandsrichtlinien;
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u. a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 10 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich vor

dem Vorstand zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingereicht, so ist der Vorgang bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung als Tagesordnungspunkt zu behandeln. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt er die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

6. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

§ 5 ORGANE

Die Organe des Vereins sind.

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Vereinsjugend.

§ 6 HAFTUNG DER ORGANE UND VERTRETER

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Alljährlich ist spätestens bis 15. März des Kalenderjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert und der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind, einzuberufen.
4. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der größten Leutkircher Zeitung.
5. Die Anträge nach § 4 a.), Abschnitt 13 müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Genehmigung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr.
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten nach § 4, Abschnitt b.), Ziffer 1 der Vereinssatzung, Beratung und Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und die vorliegenden Anträge der Mitglieder.

- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins. Soweit Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 10. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 11. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 12. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung für das abgelaufene Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
 13. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 14. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ordnungen beschließen (Ausnahme: Geschäftsordnung, Jugendordnung).
 15. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Protokollführer, dem Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a. dem ersten Vorsitzenden,
 - b. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d. dem Schatzmeister,
 - e. dem Schriftführer,
 - f. dem Sportwart,
 - g. dem Jugendsportwart
2. Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. oder 3. Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne von § 26 BGB).
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl

eines Nachfolgers im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge

- a. dem ersten Vorsitzenden,
- b. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- d. dem Schatzmeister,
- e. dem Schriftführer,
- f. dem Sportwart,
- g. dem Jugendsportwart.

mit Einfachmehrheit in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist geheim, sofern die Versammlung nicht einstimmig anders beschließt. Die Versammlung kann Blockwahl oder die Wahl für Teile des Vorstandes beschließen.

6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung der Tagesordnung;
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes;
- c. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
- d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der zweite Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

8. Die Einladungsform zu Vorstandssitzungen kann schriftlich, telefonisch oder elektronisch sein. Sitzungen des Vorstandes müssen auch einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands diese schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand nicht entsprochen, sind die Mitglieder, die die Einberufung der Vorstandssitzung vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, diese selbst einzuberufen.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus seinem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.
11. Scheiden im Laufe einer Legislaturperiode mehr als zwei Vorstandmitglieder aus, so ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
12. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften die nicht im Haushaltsplan vorgesehen waren und mit einem Geschäftswert von mehr als 4.000 Euro für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäft von mehr als 4.000 Euro es der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Der erste Vorsitzende und der Schatzmeister können im Innenverhältnis ungeplante Geschäfte mit einem Geschäftswert bis zu 1.000 Euro ohne Zustimmungsbedürftigkeit des Vorstandes tätigen bzw. abschließen.
13. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
14. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte benennen und für spezielle Sachgebiete Referenten in den Vorstand berufen. Die Personen müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

§ 9 VEREINSJUGEND

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie der gewählte Vertreter des Jugendvorstandes, der Gesamtjugendleiter sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
3. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
4. Der Jugendsprecher wird für die Dauer von zwei Jahren von der Jugendversammlung gewählt.
5. Die Jugend arbeitet auf Basis der Jugendordnung.

§ 10 ORDNUNGEN

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, z.B. eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 11 STRAFMAßNAHMEN

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungswelt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Strafmaßnahmen verhängen:

- a. Verweis;
- b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins;
- c. Geldstrafe bis zu je 250 Euro je Einzelfall;
- d. Ausschluss gemäß § 4, Abschnitt c.) Ziffer 4 der Satzung.

§ 12 KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

§ 13 DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Württembergischen Landes-Sportverbund (WLSB) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben,

Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des Württembergischen Landes-Sportverbundes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den WLSB zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des WLSB. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINES

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam berechnete Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 15 SPRACHREGELUNG

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 16 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2015 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Leutkirch im Allgäu,

1. Vorsitzender

1. stellvertr. Vorsitzende/r

2. stellvertr. Vorsitzende/r